

Stimmen hatte, an seine Stelle. Das Ergebniß der Wahl ist von dem Directorium öffentlich bekannt zu machen.

§. 53.

Amtsdauer.

Ende Juni jeden Jahres vom Jahre 1857 ab legen vier Ausschußmitglieder und zwar drei der aus der Wahl der General-Versammlung hervorgegangenen, und eines der von dem Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge, ihre Stellen nieder. Die Aus-tretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 54.

Unentgeltlichkeit.

Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

§. 55.

Combinirte Sitzungen.

Combinirte Sitzungen des Directorii und Ausschusses sind von ersterem sowohl nach eigenem Ermessen als auf Antrag des Ausschusses anzuberaumen.

§. 56.

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt nach seiner Ergänzung all-jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§. 57.

Einladung.

Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, so- weit dieses bei besonderer Dringlichkeit zu ermöglichen ist, allseitig und, soweit thunlich, unter Angabe der Berathungsgegenstände zu den Sitzungen einzuladen, Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Aus- schußmitgliede zu vollziehen.

§. 58.

Sitzungen.

Ausschußversammlungen sind, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens vier Ausschußmitgliedern, anzube- raumen.

§. 59.

Abstimmung.

Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stim- mengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Be-